

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen am 12. Juni 2022

Vom 19. Januar 2022

Inhalt

1	Allgemeines
1.1	Rechtsgrundlagen
1.2	EU-Datenschutzgrundverordnung
1.3	Corona-Pandemie
1.4	Chancengleichheit im Wahlkampf
1.5	Sorbisches Siedlungsgebiet
1.6	Barrierefreie Wahlräume
2	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
3	Wahlorganisation und Wahlorgane
3.1	Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte
3.2	Wahlausschuss
3.3	Vorsitzender des Wahlausschusses
3.4	Wahlvorstände und Briefwahlvorstände
3.5	Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
3.6	Verpflichtung aller Wahlorgane
3.7	Wahlhelferdatei
3.8	Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden
3.9	Ausschreibung von Postdienstleistungen
4	Wahlrecht und Wählbarkeit
4.1	Wahlrecht
4.2	Wählbarkeit
4.3	Hinderungsgründe
5	Wählerverzeichnis
5.1	Aufstellung des Wählerverzeichnisses
5.2	Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses
5.3	Abschluss des Wählerverzeichnisses
5.4	Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag
6	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
7	Wahlvorschläge
7.1	Wahlvorschlagsträger
7.2	Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen
7.3	Bewerberaufstellung durch nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen
7.4	Niederschrift
7.5	gemeinsame Wahlvorschläge
7.6	Inhalt und Form der Wahlvorschläge
7.6.1	Unterschriften auf dem Wahlvorschlag
7.6.2	Wohnanschrift der Bewerber
7.6.3	Beruf der Bewerber
7.6.4	Ehrenämter
7.6.5	Unterstützungsunterschriften
7.7	Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags
7.8	Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
7.9	Reihenfolge
7.10	keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
7.11	Bekanntmachung der Wahlvorschläge
8	Stimmzettel, Wahlbriefumschläge
9	Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses
9.1	Wahlzeit
9.2	Wahlhandlung
9.3	Briefwahl
9.4	Ermittlung des Wahlergebnisses
10	zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG
11	Vernichtung von Wahlunterlagen

1 Allgemeines

Diese Hinweise richten sich insbesondere an die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten und die Wahlorgane in den Gemeinden und Landkreisen, aber auch an Parteien, Wählervereinigungen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters beziehungsweise Landrats. Darüber hinausgehende Fragen beantwortet die für das Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Die Städte und Gemeinden, Verwaltungsverbände sowie Landkreise sind gehalten, bei Nachfragen den Dienstweg einzuhalten.

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte beziehungsweise Kreistage den Wahltag (§ 39 Absatz 1 KomWG, § 56 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO, § 46 Absatz 1 SächsLKrO).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen wurde den Gemeinden und Landkreisen, bei denen der genannte Zeitkorridor für die Wahl dies zulässt, als einheitlicher Wahltermin der 12. Juni 2022 und als Termin für den etwa notwendigen zweiten Wahlgang der 3. Juli 2022 vorgeschlagen. Dies trifft voraussichtlich auf 184 kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Landeshauptstadt Dresden und neun Landkreise im Freistaat Sachsen zu. Der 12. Juni 2022 ist Bezugspunkt für die in diesen Hinweisen genannten Termine, ebenso für den parallel vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Wahlkalender.

Die durch das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich bei der Vorbereitung der Wahl nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist besonders zu achten.

Zu den im Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und anderer Gesetze (Landtags-Drucksache 7/7991) enthaltenen beabsichtigten Änderungen zur Rechtsstellung des Bürgermeisters haben die betroffenen Gemeinden bereits mit Schreiben vom 25. November 2021 Hinweise des Staatsministeriums des Innern erhalten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2022 gelten folgende Vorschriften:

- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,

- Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist,
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

Das Staatsministerium des Innern hält die Rechtsvorschriften zur Wahlvorbereitung zum Download bereit (<https://www.smi.sachsen.de/Wahlen-4144.html>).

1.2 EU-Datenschutzgrundverordnung

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern ergänzend Empfehlungen mit Mustern und Textbausteinen. Diese werden den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.3 Corona-Pandemie

Die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere die jeweils geltende Coronaschutzverordnung, sind zu beachten. Vor dem Wahltermin am 12. Juni 2022 wird geprüft, ob eine Aktualisierung der mit Schreiben vom 9. Juni 2020 gegebenen Hinweise zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 während der Corona-Pandemie notwendig ist. Dies wird den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vgl. BVerfG, Urteil vom 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann einen Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 KomWG).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen dient dazu, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang, ihrer zeitlichen und sachlichen Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben. Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung in positiven oder negativen Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen bestehen. Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von circa sechs Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.

- b) Stellen die Gemeinde oder der Landkreis ihre Einrichtungen (zum Beispiel Versammlungsräume) den Bewerbern für Veranstaltungen zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Alle nicht für verfassungswidrig erklärten Parteien sind im Rahmen von § 5 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes gleich zu behandeln. Sie können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ihre Veranstaltung sei unerwünscht. Die Entscheidung über die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen ist insoweit kein rechtlich zulässiges Mittel für die Führung politischer Auseinandersetzungen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.04.2005 – 14 B 588/05 –, juris, Rn. 7). Hinsichtlich des Zulassungsanspruchs der NPD hat sich hieran auch durch die Entscheidung des BVerfG vom 17.01.2017 im NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 144, 20) nichts geändert. Das BVerfG hat lediglich für die Frage der Finanzierung verfassungsfeindlicher politischer Parteien die Möglichkeit der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot eröffnet. Damit bleibt es dabei, dass die Partei gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden darf (vgl. HessVGH, Beschluss vom 23.02.2018 – 8 B 23/18 –, juris, Rn. 4).
- c) Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist oder § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (FStrG). Die Plakatierung bedarf der gemeindlichen beziehungsweise straßenbaubehördlichen Erlaubnis, auf die während der Wahlkampfzeit im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien beziehungsweise Wahlbewerber für solche Wahlen grundsätzlich ein Anspruch besteht. Bei der Vergabe der Plakatflächen kommt das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 des Parteiengesetzes zur Anwendung (BVerwGE 47, 280–293). Danach können die Gemeinden das Zuteilen von Plakatflächen an Wahlvorschlagsträger nach deren Wahlerfolg bei zurückliegenden Wahlen bemessen. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit bedeutet, dass den kleinsten Wahlvorschlagsträgern im Vergleich zu den „Großen“ immer noch wirksame Werbeflächen verbleiben müssen. Es wird empfohlen, den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern das Anbringen von Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit gebührenfrei zu gestatten. Für die Details wird auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Plakat- und Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Freistaat Sachsen vom 28. April 2017 (SächsABI. S. 690) verwiesen.
- d) Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und in Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil gleichwohl zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind,

um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Kommune stammen. Es ist sinnvoll, hierzu frühzeitig einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

- e) Das Neutralitätsgebot richtet sich an alle Amtsträger. Auch Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten. Auch für den bisherigen Amtsinhaber gilt, dass er sich im aktiven Wahlkampf für seine Wiederwahl nicht in seiner Eigenschaft als Amtsinhaber äußern darf. Soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. vom 16.12.2014, Az. 2 BvE 2/14) sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen. Diese Feststellungen sind auf Bürgermeister und Landräte übertragbar. Die Veröffentlichung der Bilanz über die bisherige Amtszeit im Rahmen amtlicher Mitteilungen stellt in jedem Fall eine Äußerung des Bürgermeisters in amtlicher Eigenschaft dar und keine Wahlwerbung eines sich zur Wahl stellenden Bürgers. Sie ist damit unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob die Veröffentlichung im amtlichen oder nicht-amtlichen Teil des Amts- und Informationsblattes erfolgt, da sie dem unbefangenen Leser den Eindruck einer amtlichen Äußerung vermittelt (vgl. SächsOVG, Urt. vom 13.02.2007, Az.: 4 B 46/06).

1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet

§ 63 KomWO regelt Besonderheiten für die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet. Gemäß § 63 Absatz 2 KomWO werden die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, der Wahlschein, die Hinweise für Briefwähler sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag auch in sorbischer Sprache erstellt. Dazu sind die Muster der Anlage 33 zu § 63 Absatz 2 KomWO zu verwenden. Die Wahlräume sind auch in sorbischer Sprache kenntlich zu machen. Es ist nicht erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Vielmehr ist es ausreichend, jeweils die deutschsprachigen Bekanntmachungen durch die in Anlage 32 KomWO formulierten Erläuterungen in sorbischer Sprache zu ergänzen.

1.6 Barrierefreie Wahlräume

Gemäß § 24 Absatz 1 KomWO sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden (vgl. Broschüre „Barrierefreie Wahlen – Eine Handreichung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit“, als PDF abrufbar unter <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/handreichung-barrierefreie-wahlen.pdf>). Die Gemeinden sind angehalten, den Anteil barrierefreier Wahlräume stetig zu erhöhen und die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen. Die Liste der Wahlräume sollte gegebenenfalls mit den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise dem entsprechenden Beirat bei den Kommunen abgestimmt werden. Barrierefrei sind in der Regel neuere Gebäude wie Altenpflegeheime, Wohnheime oder

Werkstätten für behinderte Menschen, Begegnungsstätten sowie neu gebaute Schulen oder Verwaltungsgebäude. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 KomWO verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können. Darüber hinaus sollten diese Angaben mit in die Wahlbekanntmachung (Anlage 26 KomWO) aufgenommen werden. Dabei ist die Formulierung „behindertengerecht“ zu meiden und die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Von dem negativen Hinweis „nicht barrierefrei“ sollte abgesehen werden. Dieser ist in § 24 KomWO nicht vorgeschrieben und wird als missverständlich empfunden. Darüber hinaus sollten in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen auf die barrierefreien Wahlräume hingewiesen, das notwendige Verfahren zur Inanspruchnahme derartiger Alternativen erläutert und die entsprechenden Ansprechpartner benannt werden.

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht das Kommunalwahlrecht nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden und Landkreise werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen.

Soweit örtlich ein entsprechender Bedarf besteht, steht es den Gemeinden frei, ergänzend zu den amtlichen Materialien zusätzlich Informationen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei der Schulung der Wahlvorstände gemäß § 22 Absatz 2 KomWO sind Fragen des Umgangs mit Wählern mit Behinderung mit einzubeziehen, vergleiche die genannte Broschüre der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

2 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis bilden das Wahlgebiet. Für die Bürgermeisterwahl bildet die Gemeinde und für die Landratswahl bildet der Landkreis jeweils einen einheitlichen Wahlkreis (§§ 2 Absatz 1, 38, 56 KomWG).

Die Gemeinden gliedern ihr Gemeindegebiet für die Bürgermeister- und die Landratswahl in einheitliche Wahlbezirke, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bilden ist (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG). Die Wahlbezirke sollen nach ihren örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Dazu sollte die Obergrenze von 2.500 Einwohnern pro Wahlbezirk gemäß § 3 Absatz 1 KomWO gerade auch in Gemeinden mit mehreren entfernt liegenden Ortsteilen nicht ausgereizt werden. So kann dem staatspolitischen Ziel, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und dabei auch alten Menschen und Menschen mit Behinderung, die wenig mobil sind, die Stimmabgabe zu erleichtern, Rechnung getragen werden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf andererseits nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 3 Absatz 1 Satz 3 KomWO). In Anlehnung an § 49 Absatz 1 KomWO sollten in allgemeinen Wahlbezirken – auch unter Berücksichtigung des zuletzt bei der Bundestagswahl gestiegenen Briefwahlaufkommens – nicht weniger als 50 Stimmabgaben zu erwarten sein.

3 Wahlorganisation und Wahlorgane

3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Bürgermeisterwahlen obliegt nach §§ 12, 38 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Für die Landratswahl besorgen gemäß §§ 56, 54 Satz 1 KomWG der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes die laufenden Geschäfte der Wahl, die örtlichen Geschäfte der Landratswahl obliegen nach §§ 12, 56, 54 Satz 2 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Gemeindebediensteten.

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 KomWO ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise des Verwaltungsverbandes.

3.2 Wahlausschuss

Der Gemeindevahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für die Kommunalwahlen 2022 neu gewählt und bestehen nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindevahlausschuss ist für die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zuständig.

Der Gemeindevahlausschuss besteht nach § 9 Absatz 1, § 38 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung betrauten – Gemeindebediensteten. Dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Da der Gemeindevahlausschuss ein unabhängiges Wahlorgan und kein Organ des Gemeinderates ist, findet § 42 SächsGemO keine Anwendung.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindevahlausschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 SächsGemO, entsprechend, soweit das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung keine besonderen Regelungen treffen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KomWG entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

In Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann gemäß § 21 Absatz 7 KomWO ein einheitlicher Gemeindevahlausschuss gebildet werden. Dazu müssen die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmende Beschlüsse fassen. Dies bedeutet, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss nur dann gebildet werden kann, wenn in allen Gemeinden des Verwaltungsverbandes beziehungsweise der Verwaltungsgemeinschaft an diesem Tag Bürgermeisterwahlen stattfinden. Die Verbandsversammlung beziehungsweise der Gemeinschaftsausschuss wählt den Gemeindevahlausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn hierbei sichergestellt ist, dass es zu keiner Überlastung des Wahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung der

Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt.

Der Kreiswahlausschuss leitet die Durchführung der Landratswahl und stellt das Ergebnis dieser Wahl fest (§ 56 in Verbindung mit §§ 38, 9 Absatz 3 KomWG, § 53 Absatz 3 KomWO). Für den Kreiswahlausschuss gelten gemäß § 56 KomWG die Vorschriften über den Gemeindevahlausschuss entsprechend.

3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Beisitzer, des Schriftführers und der sonstigen Hilfspersonen, die Bekanntgabe der Sitzungstermine, -orte und -gegenstände (§ 21 Absatz 2 KomWO) sowie die Bekanntgabe der Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Absatz 2 KomWG, § 18 KomWO),
- Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Absatz 1, 5 KomWO), (ACHTUNG: Für die Landratswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung an und übersendet es an die Gemeinden. Diese legen das Unterstützungsverzeichnis aus und übergeben das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erstellung des Gesamtverzeichnisses, § 17 Absatz 6 KomWO.),
- Entgegennahme der Wahlniederschriften samt Anlagen (§ 44 Absatz 4 KomWO),
- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung:
Bürgermeisterwahl: §§ 38, 24 KomWG, § 50 Absatz 5 KomWO,
Landratswahl: §§ 56, 38, 24 KomWG, §§ 53 Absatz 3, 50 Absatz 5 KomWO.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er bestellt den Schriftführer und kann zur Aufgabenerledigung Hilfskräfte, zum Beispiel Wahlsachbearbeiter aus der jeweiligen Verwaltung, einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Absatz 4 KomWG). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Wahlausschusses wahrnehmen.

3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Absatz 4 KomWG bestimmt werden, dass der Gemeindevahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Absatz 5 KomWO.

- b) Weiterhin kann nach § 10 Absatz 3 KomWG bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch ein oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht § 49 Absatz 1 KomWO vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen sind. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 22 Absatz 6 KomWO können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 KomWO der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise dem Verband. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Gebrauch zu machen um sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden.
- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 29 KomWO) entsprechend zu ergänzen.

Im Hinblick auf ein zu erwartendes erhöhtes Briefwahlaufkommen ist besonderes Augenmerk auf die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände zu richten.

3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist (§ 11 Satz 3 KomWG). Niemand darf zudem für dieselbe Wahl in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 KomWG). Da der Gemeindevahlausschuss nicht mehr bei den Landratswahlen in der Gemeinde mitwirkt, sondern sich ausschließlich auf die Bürgermeisterwahlen beschränkt, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeindevahlausschuss und im Kreiswahlausschuss (zumindest theoretisch) möglich, wenn auch wegen der Arbeitsbelastung nicht sinnvoll.

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 KomWO automatisch auch für eine eventuell erforderliche Wiederholungswahl (§ 29 KomWG) oder Nachwahl (§ 31 KomWG) oder einen zweiten Wahlgang. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände erfolgt gemäß § 22 Absatz 3 KomWO automatisch auch für einen zweiten Wahlgang. Es sollte darauf geachtet werden, dass dies in der Bestellung eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff. SächsGemO beziehungsweise §§ 15 ff. SächsLKrO Anwendung. Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände ist – anders als bei den Mitgliedern der Wahlausschüsse – dabei davon auszugehen, dass bei ihnen verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Bewerber keinen Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit begründen, da das Auszählen der Stimmen noch

keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne des § 20 Absatz 1 SächsGemO begründet. Dieser entsteht erst durch die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss. Anders ist dies beim Wahlausschuss: Sowohl die (Nicht-) Zulassungsentscheidung einzelner Wahlbewerber nach § 7 Absatz 1 KomWG als auch die Feststellung des Wahlergebnisses wirken sich als unmittelbarer Vor- oder Nachteil auf den einzelnen Wahlbewerber aus, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 SächsGemO, § 18 Absatz 1 SächsLKrO für das Mitglied des Wahlausschusses zu einem Mitwirkungsverbot führt. Gemäß § 11 Satz 1 KomWG haben die ehrenamtlichen Wahlhelfer, auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind, einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls beziehungsweise erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, sofern die Gemeinde eine entsprechende Satzung beziehungsweise spezielle Regelung für die Entschädigung bei Wahlen erlassen hat. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Arbeitnehmer werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise des Lohnes nach § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 SächsGemO und § 15 SächsLKrO.

3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet:

- der Bürgermeister – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 KomWO); hat der Bürgermeister den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Gemeindevahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWO),
- der Landrat – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 KomWO); hat der Landrat den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Kreiswahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWO),
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 22 Absatz 1 KomWO),

- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 29 Absatz 1 KomWO).

3.7 Wahlhelferdatei

Die Gemeinden sind nach § 10 Absatz 6 KomWG befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, dürfen zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübten Funktionen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und ggf. zusätzlich erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

3.8 Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 KomWG eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen.

Auf Ersuchen der Gemeinde sind die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

Diese Auskunftspflicht trifft nicht nur staatliche Behörden, sondern auch die Landkreise und andere Gemeinden. Dabei braucht weder die auskunftersuchende Gemeinde darzulegen, inwieweit sie keine Wahlhelfer findet, noch hat die ersuchte Kommune einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich dieser Datenübermittlung. Die ersuchte öffentliche Stelle darf eine Datenübermittlung nicht verweigern. Dem Datenschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die ersuchte Stelle den Betroffenen über die Datenermittlung zu unterrichten hat (§ 10 Absatz 2 KomWG). Die ersuchte Kommune kann die Auskunft auch nicht unter Berufung darauf, dass sie die betreffenden Mitarbeiter selbst nach § 10 Absatz 1 Satz 3, Halbsatz 1 KomWG als Wahlvorstände heranziehen will, verweigern. Die Heranziehung von Mitarbeitern ist gegenüber der Heranziehung von Wahlberechtigten nachrangig, da für die Wahlberechtigten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Funktionen im Wahlvorstand besteht. Eine Berufung in einen Wahlvorstand seiner Arbeitgebergemeinde ist für den in einer anderen Gemeinde wohnenden kommunalen Mitarbeiter jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO grundsätzlich freiwillig. Dass die Gemeindebediensteten in § 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG ausdrücklich

aufgeführt werden, beruht historisch auf der Annahme, dass kommunale Bedienstete in aller Regel verbeamtet sind. Nur für Beamte besteht aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses die Verpflichtung zur vollen Hingabe und einem Verhalten auch außerhalb des Dienstes, welches der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordert (§ 34 BeamtStG). Dies umfasst nach § 10 Absatz 2 KomWG „zur Sicherstellung der Wahldurchführung“ auch einen besonderen Einsatz bei allgemein staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Dienstpflicht im weiteren Sinn bindet jedoch auch den Beamten gegenüber seiner Bürgerpflicht aus § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO nur nachrangig.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei den im Hauptamt unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und -durchführung betrauten Mitarbeitern der Wahlbehörden sowie den mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Wahldurchführung befassten Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörden ein Hinderungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SächsGemO, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SächsLKrO besteht.

Schließlich unterliegen dieser Auskunftspflicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Bistümer, der Landesverband jüdischer Gemeinden, die methodistische Kirche und einige Freikirchen. Als juristische Person erfasst sind die Stiftungen öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen:

- die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen in Dresden,
- die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt in Dresden beziehungsweise Tharandt,
- die Stiftung für das Sorbische Volk in Bautzen,
- die Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl in Dresden beziehungsweise Chemnitz,
- die Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Dresden.

3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie der Briefwahlunterlagen an die Briefwähler soll einheitlich erfolgen (§ 7 Absatz 3 KomWO). Diese Postbewegungen sind auszuschreiben, wobei bestehende (langfristige oder unbefristete) Vereinbarungen mit einem Dienstleister über die Beförderung der Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, der Wahlbriefe und so weiter zu beachten sind. Die Änderung oder Verlängerung solcher Vereinbarungen beziehungsweise der Abschluss eines neuen Vertrags dieses Inhalts unterliegen dagegen als Abschluss eines Dienstleistungsauftrags im Sinne von § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, grundsätzlich dem Vergaberecht.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler für die Rücksendung des Wahlbriefes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Portokosten entstehen (§ 38 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

4 Wahlrecht und Wählbarkeit

4.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu den Bürgermeister-/Landratswahlen sind gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO die Bürger der Gemeinde/des Landkreises. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/dem

Landkreis wohnt (§ 15 Absatz 1 SächsGemO/§ 13 Absatz 1 SächsLKrO). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, beurteilt sich das Wahlrecht nach der Hauptwohnung.

Das Sächsische Kommunalwahlrecht stellt im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung in jedem Fall auf das Wohnen in der Gemeinde/dem Landkreis ab. Für eine Aufnahme nicht Sesshafter in das Wählerverzeichnis fehlt es demzufolge an einer gesetzlichen Regelung. Nicht Sesshafte sind daher nicht wahlberechtigt.

Bei den Kommunalwahlen am 12. Juni 2022 (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO beziehungsweise § 13 Absatz 1 Satz 4 SächsLKrO) gilt als letzter Zuzugstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der 12. März 2022.

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 KomWO, siehe unter Nr. 5.1).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

4.2 Wählbarkeit

Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (§ 49 Absatz 1 SächsGemO, § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, § 4 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist).

Die folgenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen Bewerber um das Bürgermeister- oder Landratsamt erfüllen; sie gelten auch für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister:

- Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG).
- Der Bewerber darf nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen haben oder offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt haben; eine entsprechende, allerdings widerlegbare Vermutung gilt auch für Personen, die in herausgehobenen Funktionen der DDR tätig gewesen sind (§ 4 Absatz 2 SächsBG).

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 45 Absatz 5 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist),
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt (§ 45 Absatz 1 und 2 StGB) oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Seit 1. Januar 2018 ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis beizufügen (§ 41 Absatz 3 Satz 1 KomWG, Anlage 18 KomWO). Mit Abgabe dieser Erklärung gelten für die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO als vorliegend, § 41 Absatz 4 KomWG. Der Gemeindevwahlausschuss kann sich wegen dieser Fiktion darauf beschränken, lediglich formal das Vorliegen dieser Erklärung zu prüfen. Im Rahmen der Wahlprüfung nach der Wahl wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde dann auch die Wählbarkeit des erfolgreichen Bewerbers geprüft, § 55 Absatz 2 KomWO.

Bei den Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses ist dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sowie der Kürze der für die Zulassungsentscheidung zur Verfügung stehenden Zeit Rechnung zu tragen (vgl. BVerwGE 25, 305 (306)). Der Gemeindevwahlausschuss muss im Rahmen des streng formalisierten und an gesetzlich vorgegebenen Terminketten gebundenen Wahlvorbereitungsverfahrens seine Entscheidung nach Aktenlage treffen können, ohne dass im Regelfall ergänzende Ermittlungen möglich sind. Grundlage für die wahrrechtliche Prüfung können damit nur die offenkundigen beziehungsweise amtsbekannten Tatsachen sein. Es besteht insoweit kein Amtsermittlungsgrundsatz.

Die Prüfung, ob die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, findet auch dann statt, wenn sich der Amtsinhaber wieder bewirbt. Auch dieser hat also alle Unterlagen beizubringen.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ferner, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten entsprechend für die Wahl zum Landrat mit der Maßgabe, dass der Bewerber für die Landratswahl weiterhin ein Mindestalter von 27 Jahren erreicht haben muss (§ 45 Absatz 1 SächsLKrO).

4.3 Hinderungsgründe

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte muss nach der

Wahl entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt und das Amt annimmt.

Bürgermeister kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter der Gemeinde oder Bediensteter der Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 49 Absatz 3 und 4 SächsGemO). Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt letzteres nur, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind. Bürgermeister kann ebenfalls nicht sein, wer bereits Bürgermeister einer anderen Gemeinde ist.

Landrat kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter des Landkreises oder der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 45 Absatz 3 SächsLKrO).

5 Wählerverzeichnis

5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag beziehungsweise am Tag des zweiten Wahlgangs Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 42. Tag vor der Wahl, dem 1. Mai 2022 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung.

Für die gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- und Landratswahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 57 Absatz 1 Nr. 1 KomWG, § 5 Absatz 5 KomWO). Das Wählerverzeichnis muss für jede Wahl jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der ersten Wahl und bei dem zweiten Wahlgang sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Die erst für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen (§ 5 Absatz 4 KomWO).

Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 KomWG).

5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Spätestens am 19. Mai 2022 (24. Tag vor der Wahl) muss die Gemeinde die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 8 Absatz 1 KomWO genannten Inhalten öffentlich bekannt machen.

Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 4 Absatz 2 KomWG das Recht, an den Werktagen vom 23. bis 27. Mai 2022 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, ACHTUNG: der 26. Mai 2022 ist ein Feiertag, ein Brückentag wie der 27. Mai 2022 ist ein Werktag) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für die andere Person im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 23. bis 27. Mai 2022 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller

und dem Betroffenen spätestens am 2. Juni 2022 (10. Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Absatz 3 KomWG). Den Rechtsschutz in diesem Verfahren regelt § 4 Absatz 4 KomWG.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben, ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 KomWG sind (§ 9 Absatz 2 KomWO).

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern (§ 9 Absatz 3 KomWO) sowie mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

Beruhet das Erfordernis einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf einer fehlerhaften Eintragung im Melderegister, ist durch die Gemeinde nach Ermittlung des Sachverhalts auch eine Berichtigung des Melderegisters zu veranlassen (§§ 1, 8 Absatz 3 SächsAGBMG in Verbindung mit §§ 6 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist).

5.3 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde schließt spätestens am 11. Juni 2022, jedoch nicht früher als am 9. Juni 2022 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also für die Landrats- und Bürgermeisterwahl getrennt (§ 10 KomWO).

5.4 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 22. Mai 2022 (ACHTUNG: Sonntag), benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 Absatz 1 KomWO). Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 zur KomWO. Sofern gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen durchgeführt werden, ist für alle Wahlen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 KomWO eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 KomWO ist die Gemeinde verpflichtet, frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Die Mitteilung sollte mit der Wahlbekanntmachung (Anlage 26 KomWO) erfolgen. Dabei ist die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 KomWO verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können (vergleiche hierzu Nummer 1.6).

Der Wahlschein wird in der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 KomWO) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen (§ 7 Absatz 2 KomWO). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 12 Absatz 4 Satz 2 KomWO).

6 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag 10. Juni 2022, 16:00 Uhr, beantragt werden (§ 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO).

In den Fällen des § 11 KomWO:

- ein Wahlberechtigter hat es ohne sein Verschulden versäumt, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl ist erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden oder
- sein Wahlrecht ist erst im Beschwerdeverfahren festgestellt worden,

kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 3 KomWO (glaubhaft gemachte plötzliche Erkrankung des Wahlberechtigten) zu verfahren. Eine Verkürzung der genannten Fristen ist unzulässig.

Nach § 13 Absatz 1 KomWO ist die Antragstellung auch per E-Mail oder durch eine im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular) zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, sieht § 13 Absatz 1 Satz 3 KomWO dabei die Angabe von Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) vor, deren Angabe zwingend erforderlich ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (11. Juni 2022), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 14 Absatz 13 KomWO). Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

Dem Wahlschein sind entsprechend dem jeweils bestehenden Stimmrecht für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl stets jeweils ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets (entsprechend dem Muster der Anlagen 9 bis 11 KomWO), ein amtlicher Stimmzettelschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 12 KomWO), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 13 KomWO) sowie die Hinweise für Briefwähler nach dem Muster der Anlage 14 KomWO beizufügen (§ 14 Absatz 3 KomWO).

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 14 Absatz 5 KomWO).

Wird ein Wahlschein für ungültig erklärt, verständigt die Gemeinde die Wahlvorstände, für die der Wahlschein gültig war (§ 14 Absatz 11 Satz 3 KomWO) bis zum Wahltag vor 8:00 Uhr; soweit der Wahlschein auch für Wahlbezirke in an-

deren Gemeinden gültig war – bei Gemeinden, die nur die Landratswahl durchführen – verständigt die Gemeinde auch die jeweiligen Gemeinden (§ 14 Absatz 11 Satz 4 KomWO). Hierdurch kann vermieden werden, dass am Wahlvormittag mit ungültigen Wahlscheinen gewählt wird.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (§ 25 Absatz 7 KomWO). Die Stimmzettel sind bei der Briefwahl bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen in einen Stimmzettelschlag zu legen.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen durch Selbstabholer soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 7 KomWO Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Stimmzettelschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Die Wahlbriefe sind unter Verschluss aufzubewahren. Für die dauerhaft sichere Verwahrung sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch einen Beauftragten ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber schriftlich zu versichern (§ 14 Absatz 4 KomWO). Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 KomWO).

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 38 Absatz 1 Satz 3 KomWO). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen (vergleiche Nummer 3.9). Dies entfällt jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Da die Anlagen der KomWO keine Regelungen mehr zu den Versendungsformen beziehungsweise -arten vorsehen, wird den Gemeinden angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden haben insbesondere am Wahltag nochmals ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane zu verteilen.

Für den zweiten Wahlgang sind den Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen (§ 14 Absatz 10 KomWO).

7 Wahlvorschläge

7.1 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge zu den Landrats- und Bürgermeisterwahlen können von Parteien und Wählervereinigungen sowie darüber hinaus auch von Einzelbewerbern eingereicht

werden (vgl. §§ 6 Absatz 1, 41 Absatz 1, § 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 6 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 1 Satz 2, § 56 KomWG).

Eine Wählervereinigung unterscheidet sich von einer Partei im Wesentlichen dadurch, dass sie von ihrer Satzung her nicht darauf gerichtet ist, an den Wahlen zum Bundestag beziehungsweise Landtag teilzunehmen (§ 2 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist). Wählervereinigungen können mitgliederschaftlich oder nicht mitgliederschaftlich organisiert sein. Eine Wählervereinigung ist mitgliederschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen.

7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Absatz 1 KomWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist. Wahlrechtlich notwendig sind eine Präsenzversammlung und die Wahl der Bewerber in dieser Versammlung.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 18 Jahre alt und Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt für die Bürgermeisterwahl seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde und für die Landratswahl seit mindestens drei Monaten im Landkreis seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG). Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist) befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs Versammlung

nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Der Leiter der Versammlung selbst sowie der Schriftführer müssen für die Wahl, zu der jeweils die Bewerberaufstellung erfolgt, nicht stimmberechtigt sein. Damit wird eine Versammlungsleitung mehrerer Kommunalwahlen nach gleichen Maßgaben ermöglicht, so dass sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Wahlrechts als auch des Innenrechts der Parteien/Wählervereinigungen eine einheitliche Handhabung und damit größere Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 KomWG). Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzoning auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von diesen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsversammlung teilzunehmen (zum Beispiel berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere Krankheit, Pflegebedürftigkeit), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsversammlung im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzoning jedoch, wenn der Vorstand lediglich Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Gliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Nominierung der Bewerberkandidaten für den Bürgermeister der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind. Sind aus der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder erschienen, so kann eine Nominierung nicht erfolgen. Hier muss die Versammlung der Mitglieder im Landkreis entscheiden.

Für die Landratswahlen gibt es keine § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG entsprechende Möglichkeit der Höherzoning.

7.3 Bewerberaufstellung durch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Nach § 6c Absatz 2 KomWG kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG). Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem IfSG befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

7.4 Niederschrift

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 KomWO zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 7 KomWG, § 16 Absatz 3 KomWO).

Führt eine örtliche Parteigliederung die Bewerberaufstellung für zwei Wahlgebiete in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung durch, wird empfohlen, für beide Wahlgebiete getrennte Niederschriften zu erstellen; dabei ist sicherzustellen, dass die Versicherung an Eides statt jeweils von zwei stimmberechtigten Teilnehmern aus dem betreffenden Wahlgebiet unterzeichnet wird.

7.5 gemeinsame Wahlvorschläge

Soweit in § 6e Absatz 2 KomWG ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsveranstaltungen dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten. Wahlrechtliche Zulassungsvoraussetzung ist damit lediglich, dass jeder beteiligte Wahlvorschlagsträger für sich und unabhängig von den anderen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberaufstellung erfüllt. So sind in einer gemeinsamen Aufstellungsveranstaltung die nach § 6c Absatz 4 KomWG erforderlichen geheimen Wahlen für den Platz auf dem Wahlvorschlag nach Wahlvorschlagsträgern getrennt durchzuführen, um für jeden Wahlvorschlagsträger die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern und das Wahlergebnis nachweisen zu können.

7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber ausweisen, § 41 Absatz 2 Satz 1, § 56 KomWG, § 16 KomWO.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag

zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung kann insoweit auch getrennt von der gleichfalls in der Anlage 17 KomWO enthaltenen Bescheinigung der Wählbarkeit (diese wird bei Bürgermeister- und Landratswahlen von Amts wegen geprüft) genutzt werden.

Seit 1. Januar 2018 ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18 KomWO beizufügen (§ 41 Absatz 3 Satz 1, § 56 KomWG).

Ausländische EU-Bürger müssen darüber hinaus gemäß § 6a Absatz 3 KomWG eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz mindestens drei Personen bei Parteien, bei Wählervereinigungen ist die Satzung zu beachten) oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wer als Stellvertreter für den Vorsitzenden unterzeichnen darf, ergibt sich aus dem Satzungsrecht der Partei oder Wählervereinigung. Gegebenenfalls haben Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen über die Zeichnungsbefugnis der von ihr eingereichten Wahlvorschläge gemäß Anlage 16 KomWO zu beschließen. Ergeben sich im Zuge der Vorprüfung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses Zweifel hinsichtlich der Berechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge, ist von diesen gegebenenfalls eine Bestätigung des nächst höheren Regional- oder Landesverbandes beizubringen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben. Dabei hat die Versammlung zu beschließen, welche von den wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung die auf dem Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften zu leisten haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Bürgermeister- oder Landratswahl sind vom jeweiligen Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen. Sie benötigen auch keine Vertrauenspersonen.

7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber

§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KomWO verlangt für einen gültigen Wahlvorschlag die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers. Die Regelung ist maßgeblich vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit der Bewerber für die Wahlberechtigten zu sehen. Deshalb beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auch die Angabe der Wohnanschrift. Für den Stimmzettel und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzichtet die KomWO hingegen auf die Angabe der vollständigen Wohnanschrift, lediglich

Postleitzahl und Wohnort sind anzugeben (§§ 25 Absatz 4 Satz 1, 51 Absatz 2 Satz 2, § 53 Absatz 3 Satz 2 KomWO). Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 BMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 2 Satz 4 KomWO).

7.6.3 Beruf der Bewerber

Als Beruf der Bewerber ist die hauptberufliche Tätigkeit anzugeben (§ 16 Absatz 2 KomWO). Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z. B. Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern kann die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz (zum Beispiel Reisehandelskaufmann i. R., Polizeihauptmeister a. D.) angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Dabei ist jedoch auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden. Im Einzelfall sollte der Wahlausschuss in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen oder dem Einzelbewerber eine Anpassung vornehmen.

7.6.4 Ehrenämter

Gemäß § 16 Absatz 2 KomWO ist die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahl Ehrenämtern auf Wahlvorschlägen zulässig. Wahl Ehrenämter sind durch Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung) als solche bezeichnet, beispielsweise „ehrenamtlicher Bürgermeister“, „Kreisrat“ oder „Ortsvorsteher“. Vorsitzende eines Sportvereins bekleiden kein Wahl Ehrenamt im Sinne des § 16 Absatz 2 KomWO.

7.6.5 Unterstützungsunterschriften

Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften wird auf die Staffelung in § 6b Absatz 1 KomWG verwiesen.

Für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände gilt § 65 KomWO, wonach Durchführung und Organisation der Wahlen in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 KomWG „bei der Gemeindeverwaltung“ zu leisten. Daraus folgt, dass in Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich die erfüllende Gemeinde zuständig ist. Bei Verwaltungsverbänden übernimmt dies die Verwaltung des Verwaltungsverbandes.

Der Vorsitzende des Gemeindevahl Ausschusses legt für jeden Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung aus (§ 17 Absatz 1 KomWO). Bei der Landratswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahl Ausschusses für jede Gemeinde ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an und übergibt es der Gemeinde zur Auslegung (§ 17 Absatz 6 KomWO).

Die Unterstützungsverzeichnisse sollen bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Die Auslegung hat an einem vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Wahlgeschäfte nach § 12 KomWG zu bestimmendem Standort der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies muss – sofern die Gemeinde über mehrere Verwaltungsgebäude verfügt – nicht notwendigerweise das als Rathaus bezeichnete Gebäude sein. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Verzeichnis zentral bei einer Stelle in der Gemeindeverwaltung geführt wird und diese für Unterschriftswillige gut erreichbar ist. Der Auslegungsort ist gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 KomWO öffentlich bekannt zu machen. Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 22 KomWO zu erstellen.

Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschriften während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten, am letzten Tag der Frist ist dies bis 18:00 Uhr zu ermöglichen, § 17 Absatz 1 Satz 2 KomWO. Die Zugänglichkeit hierfür ist auch bei infektionsschutzbedingten Einschränkungen des Betriebs der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz und zum Nachweis der Vollständigkeit sollten die Unterschriftenblätter vor Beginn der Unterschriftenleistung fortlaufend nummeriert werden.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Die Gemeinde hat von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Bürgermeisterwahl sind befreit:

- der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2019 die Parteien: CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE und SPD),
- der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Beurteilung des „Vertretenseins“ kommt es auf den vorherigen Wahlerfolg einer Partei oder Wählervereinigung an und nicht auf die Mitgliedschaft einzelner Mandatsträger. Ist zum Beispiel ein Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung bei den Gemeinderatswahlen 2019 für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung gewählt worden, so vermittelt er dieser und nur dieser das Privileg und zwar auch bei einem nachträglichen Austritt oder Wechsel in eine andere Partei oder Wählervereinigung. Wird ein Mandatsträger erst während der Wahlperiode Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung, so führt dies nicht zur Privilegierung dieser Partei nach § 6b Absatz 3 KomWG.

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls befreit Wahlvorschläge, mit denen sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellt. Dies gilt auch für den Amtsverweser nach § 54 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO, § 51 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO. Bei der ersten Bürgermeisterwahl nach dem Vollzug einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung sind darüber hinaus solche Wahlvorschläge von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die den durch den Vollzug der Gemeindeneuordnung ausgeschiedenen Bürgermeister einer der an der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinden als Bewerber aufstellen (§ 41 Absatz 2 KomWG).

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e Absatz 3 KomWG). Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei der Bürgermeisterwahl mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Nummer 2 KomWG handelt (§ 6e Absatz 4 KomWG).

Für die Wahlvorschläge der Landratswahlen gilt die Befreiung von der Leistung von Unterstützungsunterschriften grundsätzlich entsprechend (§ 56 KomWG) mit der Maßgabe, dass es bei den einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen auf die Vertretung im Kreistag oder Landtag ankommt. Für die Landratswahlen sind die Unterstützungsunterschriften nicht im Landratsamt, sondern ebenfalls in der Gemeinde zu leisten (§ 50a KomWG). Dementsprechend sind in der Bekanntmachung der Durchführung der Landratswahl alle Auslegungsorte mit bekannt zu machen.

7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWO muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und gegebenenfalls die geführte Kurzbezeichnung enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeister- oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen oder die Familiennamen von Einzelbewerbern zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahl-

vorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 19 Absatz 8 Satz 1 KomWO).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag, der später eingereicht wurde, den Namen seines Bewerbers als Kennwort (§ 19 Absatz 8 Satz 2 KomWO).

7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 14. März 2022) und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl (7. April 2022) bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Bürgermeisterwahl) beziehungsweise beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landratswahl) eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 KomWO). Wahlvorschlagsträger müssen auf behebbare Mängel unverzüglich hingewiesen werden, damit diese noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen beziehungsweise den Einzelbewerber und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Die Rücknahme und die inhaltliche Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG bedarf der Schriftform und ist nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (7. April 2022 18:00 Uhr) möglich. Bei Parteien und Wählervereinigungen bedarf es der gemeinsamen Rücknahme durch die beiden Vertrauenspersonen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlvorschläge behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, wie zum Beispiel die Veränderung bloßer Förmlichkeiten und kleiner Fehler, die nichts an der Identität der vorgeschlagenen Kandidaten ändern. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d Absatz 2 KomWG).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a KomWG, § 16 KomWO insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Absatz 3 KomWO,
- Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen zur Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,

- Personalien, insbesondere richtige Schreibweise des Vor- und Familiennamens,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
- Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18 KomWO (beachte § 41 Absatz 4 KomWO)
- Wählbarkeit des Bewerbers nach § 49 Absatz 1 und 2 SächsGemO, § 45 Absatz 1 und 2 SächsLKrO (vergleiche oben Ziffer 4.2)
- Verbote, zum Beispiel mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

7.9 Reihenfolge

An erster Stelle der Reihenfolge steht gemäß § 19 Absatz 7 KomWO der sich um seine Wiederwahl bewerbende Amtsinhaber. Danach folgen bei der Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahl die Wahlvorschläge entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderats- beziehungsweise Kreistagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnung an.

Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e KomWG), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt.

7.10 keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Möglichkeit zur Verlängerung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn bis zum 66. Tag vor der Wahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, besteht nicht. Die Regelung des § 19 Absatz 3 KomWO ist ausdrücklich auf die Gemeinderats- und Kreistagswahlen beschränkt.

7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 30. Tag vor der Wahl, dem 13. Mai 2022, öffentlich bekannt zu machen (§§ 38, 7 Absatz 3, § 56 Satz 2 KomWG, § 20 KomWO).

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 KomWO genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 2 Satz 4 KomWO).

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet (§ 7 Absatz 3 KomWG, § 20 Absatz 3 KomWO) und jede wählbare Person gewählt werden kann. Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass

diese andere Person eindeutig benannt werden muss (beispielsweise mit Familien- und Vorname sowie Beruf oder Anschrift) und allein der Familienname nicht ausreicht (§ 43 Absatz 3 KomWG, Anlagen 10 und 11 KomWO)

8 Stimmzettel, Wahlbriefumschläge

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 14 KomWG und § 25 KomWO sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 9 bis 11 KomWO entsprechen. Sie müssen für jede Wahl von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Soweit sowohl Landrats- als auch Bürgermeisterwahlen durchgeführt werden, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Urne teilweise entfalten. Deshalb wird empfohlen, gegebenenfalls eine weitere Wahlurne bereitzuhalten oder bereits von Anfang an für jede einzelne Kommunalwahl eine gesonderte Urne zu verwenden (vergleiche § 24 Absatz 6 KomWO). Auch wird empfohlen, die Stimmzettel in geeigneter Weise vorzufalten, spätestens vor ihrer Ausgabe durch den Wahlvorstand.

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 12 KomWO). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 13 KomWO). Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind bei der Briefwahl in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen (§ 38 Absatz 5 Satz 1 KomWO).

9 Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

9.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 16 KomWG). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8:00 Uhr festsetzen (§ 26 KomWO). In keinem Fall kann jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 8:00 Uhr festgesetzt werden.

9.2 Wahlhandlung

Die Stimmabgabe jedes einzelnen Wählers verläuft nach den §§ 31 bis 33 KomWO.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Bei gleichzeitiger Durchführung von Bürgermeister- und Landratswahl ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Falls sich der Wähler nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, hat der Wahlvorstand den Wähler zurückzuweisen (§ 31 Absatz 5 Nummer 1 KomWO).

Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie einzeln in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler sollte bei der Übergabe der Stimmzettel auf deren entsprechende Faltung hingewiesen werden. In der Wahlkabine darf weder gefilmt noch fotografiert werden. Auch darauf sollte der Wähler vorher hingewiesen werden. Gegebenenfalls kann auch ein entsprechendes Schild in der Wahlkabine angebracht werden.

Von Seiten des Wahlvorstandes ist darauf zu achten, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Die Wahlbenachrichtigung ist zur Verwendung für einen etwaigen zweiten Wahlgang zurückzugeben.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden sowie die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 31 Absatz 5 und 6 KomWO besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt nun die Stimmzettel, je nachdem ob eine gemeinsame Wahlurne für Bürgermeister- und Landratswahl oder für jede eine eigene Wahlurne zur Verfügung steht, in die vorgesehenen Wahlurnen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung dies erfordert.

Die Zurückweisung eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn einer der in § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 8 KomWO genannten Gründe erfüllt ist.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berücksichtigung gestellt hat, ist bei Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde am Wahltag bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, wesentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler zurückgewiesen, weil ein Grund nach § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8 KomWO vorliegt, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat. ACHTUNG: In § 31 Abs. 7 KomWO müsste es richtigerweise „Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8“ heißen.

Ein Wähler, der sich aus den in §§ 3 Absatz 5, 15 Absatz 4 KomWG genannten Gründen der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 32 Absatz 1 KomWO). Die Hilfsperson hat sich mit ihrer Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Ist dies zur Hilfeleistung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem

Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Der Wahlvorsteher hat sie hierauf hinzuweisen.

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Dieser Vorgang wiederum ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum zwecks Stimmabgabe ist so lange zu verwehren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Er stellt den freien Zutritt zum Wahlraum wieder her.

9.3 Briefwahl

Der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 38 KomWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn sowohl Stimmzettelumschlag als auch Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 KomWG).

Weitere Gründe für die Zurückweisung der Wahlbriefe sind beispielsweise das Nichtbeifügen des Wahlscheines oder des Stimmzettelumschlags (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KomWG).

Die Wahlbriefe sind gemäß § 46 Absatz 1 KomWO durch die Gemeinde ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Die Aufbewahrung der Wahlbriefe kann in einer verschlossenen Wahlurne, einem anderen verschlossenen Behältnis, wie zum Beispiel einem Tresor erfolgen, wobei gegebenenfalls auch der Raum, in dem die Wahlbriefe gelagert werden, gesichert sein muss. Die „lose“ Aufbewahrung in einem verschlossenen Raum, der für Bedienstete der Gemeindeverwaltung oder Reinigungspersonal oder für (Brief-)Wähler zugänglich ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist der Stimmzettelumschlag bei der Öffnung der Wahlbriefumschläge nicht in die Wahlurne zu legen, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, zu verwahren (§ 47 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, sollte für den Fall, dass es sich nur um einen einzigen beziehungsweise um sehr wenige Fälle handelt, für die Öffnung der Stimmzettelumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

Liegen für eine Wahl weniger als 50 Wahlbriefe vor, ist die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung von verschiedenen Wahlorganen vorzunehmen, vergleiche die Regelung in § 49 KomWO.

9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 39 Absatz 1 KomWO). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen sowie der Gemeindevwahlausschuss und bei Landratswahlen der Kreiswahlausschuss zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann auch vorab erteilt werden, wobei in dem Beschluss des Wahlausschusses die Bedingungen für die Unterbrechung genau bestimmt sein müssen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge nach § 39 Absatz 6 KomWO. Zuerst ist das Ergebnis der Bürgermeisterwahl, dann das Ergebnis der Landratswahl im Wahlbezirk zu ermitteln.

Nach der Öffnung der Wahlurne werden nach § 40 Absatz 2 KomWO zunächst die Anzahl der Stimmzettel für jede einzelne Wahl festgestellt, dann die später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung der Ergebnisse begonnen. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 KomWO zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen (§ 44 KomWO). Nach Abschluss der Zählung der Stimmzettel und Stimmen gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt, vergleiche §§ 41, 42 KomWO. Zu den weiteren wesentlichen Verfahrensschritten (zum Beispiel Schnellmeldung, Übergabe der Unterlagen an den Gemeindevwahlausschuss) wird auf den Wahlkalender verwiesen.

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschusses in dessen Sitzung nach dem Wahltag (§§ 50 Absatz 5, 53 Absatz 3 Satz 1 KomWO) benachrichtigt die Gemeinde den zum Bürgermeister, der Landkreis den zum Landrat Gewählten (§ 51 Absatz 5, § 53 Absatz 3 KomWO) und fordert ihn auf, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

10 zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG

Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Empfohlen wird den Kommunen, den zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022 durchzuführen. Ein früherer Termin kann zu Problemen beispielsweise bei der fristgerechten Bekanntmachung der für den zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge oder dem Versand der Briefwahlunterlagen führen. Für den zweiten Wahlgang gelten gemäß § 44a Absatz 2 KomWG die Vorschriften über den ersten Wahlgang mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die Bestimmung des Wahltags für den zweiten Wahlgang muss gemäß § 39 Absatz 2 KomWG bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahl erfolgen (§ 1 KomWG, § 1 KomWO). Der Gemeinderat/Kreistag muss daher bei Bestimmung des Wahltags auch den Tag für den zweiten Wahlgang festlegen.

Dresden, den 19. Januar 2022

Falls dies jedoch versäumt wurde, besteht noch die Möglichkeit, die Bekanntmachung bis zum 15. Tag vor der Wahl (28. Mai 2022) nachzuholen.

Der Wahlausschuss bleibt für den zweiten Wahlgang im Amt. Ebenso bleibt das Wählerverzeichnis gültig. Im Wählerverzeichnis sind bereits alle Personen eingetragen, die nur für den zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind (§ 40 KomWG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 KomWO).

Für den zweiten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Bis zum 5. Tag nach der Wahl (17. Juni 2022) 18:00 Uhr können zur ersten Wahl zugelassene Wahlvorschläge gemäß § 44a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6d Absatz 1 KomWG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen rechtswirksam zurückgenommen werden. Einzelbewerber können ihren Wahlvorschlag durch eigene schriftliche Erklärung zurücknehmen, da ihr Wahlvorschlag keiner Vertrauenspersonen bedarf.

Lediglich in den Fällen, in denen zwischen der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem ersten Wahlgang ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, besteht die Möglichkeit für den Wahlvorschlagsträger, bis zum 5. Tag nach dem ersten Wahlgang (17. Juni 2022) 18:00 Uhr nach den Grundsätzen des § 6d Absatz 2 KomWG einen Ersatzbewerber aufzustellen.

Über die Zulassung dieses Ersatzbewerbers hat der Gemeinde- beziehungsweise Kreiswahlausschuss unverzüglich, möglichst also bereits am folgenden Tag zu entscheiden. Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Eine Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses ist nicht erforderlich, wenn die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge unverändert am zweiten Wahlgang teilnehmen, gleiches gilt bei Rücknahmen von Wahlvorschlägen.

Alle zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang (25. Juni 2022) öffentlich bekannt zu machen. Sollte eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung wegen der kurzen Fristen nicht möglich sein, so hat die Bekanntmachung in einer anderen geeigneten Form – Notbekanntmachung – zu erfolgen (§ 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693)). Dabei entfällt die Pflicht zur Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

11 Vernichtung von Wahlunterlagen

Regeln zur Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen trifft § 62 KomWO, differenziert nach der Art der Wahlunterlagen. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Absatz 3, 2. Alternative KomWO. Diese Stimmzettel sind demzufolge nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter